

**Satzung zum Eignungsfeststellungsverfahren  
im Bachelor-Studiengang mit dem Haupt- und Nebenfach  
Kommunikationswissenschaft an der Universität Erfurt**

in der Fassung  
vom 27. April 2021

**Hinweis:**

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum] (VerkBl. UE RegNr. \_\_\_\_)

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt  
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im  
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

**Satzung zum Eignungsfeststellungsverfahren  
im Bachelor-Studiengang mit dem Haupt- und Nebenfach  
Kommunikationswissenschaft an der Universität Erfurt**

in der Fassung  
vom 27. April 2021

Gemäß §§ 5 Abs. 1 und 69 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 7 des Zweiten zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (2. ThürCorPanG) vom 30. März 2021 (GVBl. Nr. 8/2021) in Verbindung mit § 4 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO) vom 6. März 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 13/2019, S. 90), erlässt die Universität Erfurt folgende Satzung zum Eignungsfeststellungsverfahren für die oben genannten Studienrichtungen; der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat diese Satzung am 21. April 2021 beschlossen.

Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 17. Mai 2021, Aktenzeichen 5515/59-42-4 die Satzung genehmigt.

**Allgemeiner Teil**

**§ 1  
Eignungsfeststellungsverfahren**

Die Universität Erfurt führt im Bachelor-Studiengang für das Studienfach Kommunikationswissenschaft (Haupt- und Nebenfach) ein Eignungsfeststellungsverfahren nach § 69 ThürHG durch, um von den Bewerberinnen\* Bewerbern einen Nachweis über die Erfüllung besonderer fachspezifischer Anforderungen zu erhalten. Die Bewerberin\* Der Bewerber beantragt die Teilnahme am Verfahren für das Hauptfach und/oder für das Nebenfach.

**§ 2  
Erfüllung der fachspezifischen Eignung**

Die allgemeine Studienberechtigung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG voraussetzend, wird die fachspezifische Eignung der Bewerberinnen\* der Bewerber, gemäß § 69 Abs. 2 ThürHG, durch eine Kombination verschiedener Merkmale festgestellt, die in den §§ 6 ff. und 11 ff. spezifiziert sind. Bewerberinnen\* Bewerber erfüllen die besonderen fachspezifischen Anforderungen, wenn sie nach § 6 Abs. 3 bzw. § 11 Abs. 3 eine Gesamtpunktzahl von 70 oder mehr der 100 zu vergebenden Punkte in diesen Verfahren erreichen.

**§ 3  
Auswahlaußschuss**

(1) Die Verantwortung für das Eignungsfeststellungsverfahren trägt das Präsidium der Universität Erfurt. Mit der inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens wird die Philosophische Fakultät, hier das Seminar für Medien- und Kommunikationswissenschaft, beauftragt.

(2) Das Seminar für Medien- und Kommunikationswissenschaft bildet einen Auswahlaußschuss. Diesem gehören die Hochschullehrenden des Seminars, eine Vertreterin\* ein Vertreter des akademischen Mittelbaus, die\*der Lehraufgaben in dem Studienfach Kommunikationswissenschaft erfüllt, sowie eine Vertreterin\* ein Vertreter der Studierenden der Kommunikationswissenschaft und eine Vertreterin\* ein Vertreter aus der Medienpraxis an. Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Hochschullehrende\* einen Hochschullehrenden zur\* zum Vorsitzenden.

(3) Nach Vorliegen aller Teilmerkmale nach § 6 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 2 stellt der Auswahlaußschuss die Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens für das Haupt- bzw. das Nebenfach Kommunikationswissenschaft fest. Die Vorsitzende\* Der Vorsitzende des Ausschusses bereitet für das Präsidium die Bescheide über die Eignung/Nichteignung vor.

## § 4 Eignungsfeststellungsbescheid

- (1) Nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens erhält jede Bewerberin\*jeder Bewerber einen schriftlichen Bescheid über die festgestellte fachspezifische Eignung bzw. Nichteignung.
- (2) Mit dem Eignungsfeststellungsbescheid kann die Immatrikulation für den Bachelor-Studiengang mit dem Haupt- bzw. Nebenfach Kommunikationswissenschaft und ein Studienfachwechsel zum Haupt- bzw. Nebenfach beantragt werden. Die weiteren Voraussetzungen für die Immatrikulation ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung der Universität Erfurt.
- (3) Der Bescheid, der die fachspezifische Eignung ausweist, gilt
- für Studienanfängerinnen\*Studienanfänger, d.h. bei einer Einstufung in das 1. Fachsemester Kommunikationswissenschaft, in den der Feststellung folgenden beiden Wintersemestern,
  - für Hochschul- und Studienfachwechslerinnen\*-wechsler (bei Einstufung in ein höheres Fachsemester) nur für das der Feststellung folgende Semester.

## § 5 Form und Frist für die Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester muss bis spätestens 15. Juli (Ausschlussfrist) bzw. für das Sommersemester (nur Hochschul- und Studienfachwechslerinnen\*-wechsler) bis spätestens 1. März (Ausschlussfrist) schriftlich bei der Universität/Philosophische Fakultät/Seminar für Medien- und Kommunikationswissenschaft eingegangen sein.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren kann nur auf eine zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegende Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang gestützt werden.
- (3) Mit dem Antrag hat die Bewerberin\*der Bewerber eine Post- und eine E-Mailadresse mitzuteilen, unter der sie\*er für den Zeitraum des Verfahrens schriftlich erreichbar ist. Außerdem ist dem Antrag ein tabellarischer Lebenslauf mit den Unterlagen nach §§ 6 Abs. 2 Buchst. b) bzw. 11 Abs. 2 Buchst. c) sowie ein Motivationsschreiben nach §§ 6 Abs. 2 Buchst. d) bzw. 11 Abs. 2 Buchst. d) sowie eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung beizufügen. Wird zum Zeitpunkt der Immatrikulation festgestellt, dass eignungsfeststellungsrelevante Daten der Kopie der Hochschulzugangsberechtigung von deren amtlichen Beglaubigung abweichen, wird der Eignungsbescheid ungültig.
- (4) Die Universität kann nachträglich eingereichte Unterlagen von Bewerberinnen\*Bewerbern, deren Antrag fristgerecht gestellt und unterschrieben ist und einen Studiengangswunsch enthält, berücksichtigen, solange der Verfahrensablauf dies noch zulässt. Nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen führen zur Nichtberücksichtigung des jeweiligen Teilkriteriums bei der Bildung der Gesamtpunktzahl nach § 6 bzw. § 11.
- (5) Bewerberinnen\*Bewerber, die die Fristen nach Abs. 1 S. 1 versäumt oder ihren Antrag nicht formgerecht gestellt haben, sind vom Eignungsfeststellungsverfahren ausgeschlossen.

### Besonderer Teil Hauptfach

## § 6 Merkmale für das Hauptfach Kommunikationswissenschaft

- (1) In das Eignungsfeststellungsverfahren des Hauptfachs Kommunikationswissenschaft werden die Merkmale nach § 69 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ThürHG (Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung), Nr. 3 (studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit), Nr. 4 (Motivations- und Leistungserhebungen in schriftlicher Form zu studiengangbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten) und Nr. 6 (Ergebnis eines Auswahlgesprächs) eingeschlossen.
- (2) Diese Merkmale werden durch die nachfolgend genannten Einzelkriterien ermittelt und anhand der jeweils genannten Höchstpunktzahlen gewichtet:
- a) Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung (max. 51 Punkte, § 7);

- b) ein ausführlicher tabellarischer Lebenslauf (maschinenschriftlich) mit Lichtbild und den Nachweisen bzw. ausgewählten Arbeitsproben (max. 2) für eine studiengangsspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit (max. 14 Punkte, § 8);
- c) ein fachbezogener Wissenstest (max. 10 Punkte, § 9).

Außerdem nehmen die Bewerberinnen\*Bewerber teil an

- d) einem Auswahlgespräch (max. 25 Punkte, § 10), das auf der Grundlage eines mit der Bewerbung eingereichten Motivationsschreibens mit aussagekräftiger Begründung der Bewerbung (ca. 1 S., wird nicht bewertet) erfolgt.

(3) Die erreichten Punkte in allen genannten Einzelkriterien werden zu einer Gesamtpunktzahl über die Erfüllung der fachspezifischen Eignung nach § 2 addiert.

## § 7 Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung

Für den Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung werden bei einer Abiturnote von 1,0 51 Punkte vergeben. Für jedes Zehntel, die sich die Abiturnote verschlechtert, wird der Bewerberin\*dem Bewerber jeweils ein Punkt weniger gutgeschrieben.

## § 8 Studiengangsspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit

(1) Auf Basis des mit der Bewerbung eingereichten Lebenslaufs nach § 6 Abs. 2 Buchst. b) vergibt der Auswahlausschuss nach § 3 Abs. 2 Punkte für eine evtl. vorliegende studiengangsspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit. Dabei wird folgender Schlüssel angewendet:

1. Feste Tätigkeit in einem medien- oder kommunikationsbezogenen Hauptberuf von mindestens zwei Jahren, abgeschlossene Ausbildung in einem solchen Beruf oder vergleichbare Ausbildung oder Tätigkeit: 14 Punkte.
2. Mehrjährige freie Tätigkeit in medien- oder kommunikationsbezogener Funktion, abgeschlossene Ausbildung oder mindestens zweijährige Tätigkeit in einem nicht-medien- oder kommunikationsbezogenen Hauptberuf oder vergleichbare Ausbildung oder Tätigkeit: 11 Punkte.
3. Mehrmonatiges Praktikum mit medien- oder kommunikationsbezogener Tätigkeit, freie Mitarbeit im Umfang geringer als nach Nr. 2 oder vergleichbare Ausbildung oder Tätigkeit: 8 Punkte.
4. Nachgewiesene Mitwirkung an Schülerzeitungen, Mitteilungsblättern von Vereinen und Parteien, Stadtmagazinen, Wochenblättern oder vergleichbare Ausbildung oder Tätigkeit: 5 Punkte.
5. Keine Ausbildung oder Tätigkeit nach Nr. 1-4: 0 Punkte.

(2) Um die Wertigkeit verschiedener Arbeitgeber oder Tätigkeitsprofile zwischen den Bewerberinnen\*den Bewerbern differenzierter beurteilen zu können oder bei Vorliegen mehrerer Leistungen nach Nr. 1-4, können die Punktzahlen zwischen den genannten Werten ganzzahlig abgestuft werden.

(3) Reicht eine Bewerberin\*ein Bewerber keinen Lebenslauf ein oder können die erforderlichen Informationen dem eingereichten Lebenslauf oder den mit der Bewerbung eingereichten Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweisen nicht zweifelsfrei entnommen werden, so wird dieses Teilkriterium mit 0 Punkten bewertet.

## § 9 Fachbezogener Wissenstest

(1) Der fachbezogene Wissenstest besteht aus einem standardisierten Fragebogeninstrument, das Fragen aus dem Bereich der jüngeren Medienentwicklung sowie des politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Zeitgeschehens umfasst. Der Test dient der Feststellung des Interesses am öffentlichen Leben als wichtige Grundlage für die Ausübung eines Kommunikationsberufs und damit der Eignung der Bewerberin\*des Bewerbers für den Studiengang mit dem Hauptfach Kommunikationswissenschaft. Es wird dabei insbesondere auf folgende Dimensionen abgestellt: Orientierung im aktuellen Zeitgeschehen, Informiertheit über Grundzüge des deutschen Mediensystems und wichtige Probleme der Medienentwicklung, Hintergrundwissen zu kulturellen, sozialen und politischen Themen.

(2) Der fachbezogene Wissenstest dauert 20 Minuten und ist so auszulegen, dass insgesamt maximal 100 Testpunkte zu erreichen sind.

(3) Die Lösungen werden von einer Auswahlkommission nach einem vorgegebenen Lösungsschema bewertet. Die Testpunktzahl jeder Bewerberin\*jedes Bewerbers wird durch 10 dividiert, nach den üblichen arithmetischen Regeln gerundet und fließt dann als Teipunktzahl in die Bildung der Gesamtpunktzahl nach § 6 Abs. 3 ein.

(4) Absolviert eine Bewerberin\*ein Bewerber den fachbezogenen Wissenstest nicht, so wird dieses Teilkriterium mit 0 Punkten bewertet.

## **§ 10 Bewerbungsgespräch**

(1) Das Bewerbungsgespräch wird auf der Grundlage des Motivationsschreibens mit ausführlichem Lebenslauf nach § 6 Abs. 2 Buchst. d) geführt und dient der Feststellung der Motivation und Eignung der Bewerberin\*des Bewerbers für den Studiengang mit dem Hauptfach Kommunikationswissenschaft. Es wird dabei insbesondere auf folgende Persönlichkeitsmerkmale gleichgewichtig abgestellt: Selbsteinschätzung, Kommunikations-, Argumentations- und Kritikfähigkeit sowie Fähigkeit zum Erfassen von Problemen.

(2) Das Bewerbungsgespräch mit einer Bewerberin\*einem Bewerber oder mehreren Bewerberinnen\*Bewerbern dauert je Bewerberin\*Bewerber 10 bis 20 Minuten.

(3) Der Verlauf des Bewerbungsgesprächs wird protokolliert und anhand des Beurteilungsmaßstabes nach Abs. 1 bewertet. Dieser Beurteilungsmaßstab ist so anzulegen, dass maximal 25 Punkte erreicht werden können.

(4) Nimmt eine Bewerberin\*ein Bewerber am Bewerbungsgespräch nicht teil, so wird dieses Teilkriterium mit 0 Punkten bewertet.

## **Besonderer Teil Nebenfach**

### **§ 11 Merkmale für das Nebenfach Kommunikationswissenschaft**

(1) In das Eignungsfeststellungsverfahren des Nebenfachs Kommunikationswissenschaft werden die Merkmale nach § 69 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ThürHG (Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung), Nr. 2 (in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Leistungen in studiengangspezifischen Fächern), Nr. 3 (studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit) und Nr. 4 (Motivations- und Leistungserhebungen in schriftlicher Form zu studiengangbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten) eingeschlossen.

(2) Diese Merkmale werden durch die nachfolgend genannten Einzelkriterien ermittelt und nach § 3 Abs. 2 anhand der jeweils genannten Höchstpunktzahlen gewichtet:

- a) Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung (max. 51 Punkte, § 12);
- b) in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Leistungen in studiengangspezifischen Fächern (max. 10 Punkte, § 13);
- c) eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit (max. 9 Punkte, § 14) durch Bewertung eines ausführlichen tabellarischen Lebenslaufs (maschinenschriftlich) mit Lichtbild und den Nachweisen bzw. ausgewählten Arbeitsproben (max. 2);
- d) die Bewertung eines Motivationsschreibens mit aussagekräftiger Begründung der Bewerbung (30 Punkte, § 17).

(3) Die erreichten Punkte in allen genannten Einzelkriterien werden zu einer Gesamtpunktzahl über die Erfüllung der fachspezifischen Eignung nach § 2 addiert.

## § 12

### **Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung**

Für den Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung werden bei einer Abiturnote von 1,0 51 Punkte vergeben. Für jedes Zehntel, die sich die Abiturnote verschlechtert, wird der Bewerber\*in dem Bewerber jeweils ein Punkt weniger gutgeschrieben.

## § 13

### **Leistungen in studiengangspezifischen Fächern**

(1) Für die Bewerberinnen\*die Bewerber wird das arithmetische Mittel der auf dem Abiturzeugnis ausgewiesenen Noten bzw. der in Noten umgerechneten Punktzahlen (auf eine Dezimalstelle berechnet, es wird nicht gerundet) in folgenden Fächern gleichgewichtig ermittelt:

- Deutsch,
- Sozialkunde (oder ein dementsprechendes Fach) und
- Englisch.

Die Berechnungsmodalitäten ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Ordnung.

(2) Sind auf einem Abiturzeugnis für ein Fach mehrere Punktzahlen bzw. Noten angegeben, dann wird deren arithmetisches Mittel eingesetzt.

(3) Die resultierende Note wird analog zu § 12 in eine Punktzahl umgerechnet, durch 5 dividiert, nach den üblichen arithmetischen Regeln gerundet und fließt dann als Teilpunktzahl in die Bildung der Gesamtpunktzahl nach § 11 Abs. 3 ein.

## § 14

### **Studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit**

(1) Auf Basis des mit der Bewerbung eingereichten Lebenslaufs nach § 11 Abs. 2 Buchst. c) vergibt der Auswahlausschuss nach § 3 Abs. 2 Punkte für eine evtl. vorliegende studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit. Dabei wird folgender Schlüssel angewendet:

1. Feste Tätigkeit in einem medien- oder kommunikationsbezogenen Hauptberuf von mindestens zwei Jahren, abgeschlossene Ausbildung in einem solchen Beruf oder vergleichbare Ausbildung oder Tätigkeit: 9 Punkte.
2. Mehrjährige freie Tätigkeit in medien- oder kommunikationsbezogener Funktion, abgeschlossene Ausbildung oder mindestens zweijährige Tätigkeit in einem nicht-medien- oder kommunikationsbezogenen Hauptberuf oder vergleichbare Ausbildung oder Tätigkeit: 7 Punkte.
3. Mehrmonatiges Praktikum mit medien- oder kommunikationsbezogener Tätigkeit, freie Mitarbeit im Umfang geringer als nach Nr. 2 oder vergleichbare Ausbildung oder Tätigkeit: 5 Punkte.
4. Nachgewiesene Mitwirkung an Schülerzeitungen, Mitteilungsblättern von Vereinen und Parteien, Stadtmagazinen, Wochenblättern oder vergleichbare Ausbildung oder Tätigkeit: 3 Punkte.
5. Keine Ausbildung oder Tätigkeit nach Nr. 1-4: 0 Punkte.

(2) Um die Wertigkeit verschiedener Arbeitgeber oder Tätigkeitsprofile zwischen den Bewerberinnen\*den Bewerbern differenzierter beurteilen zu können oder bei Vorliegen mehrerer Leistungen nach Nr. 1-4, können die Punktzahlen zwischen den genannten Werten ganzzahlig abgestuft werden.

(3) Reicht eine Bewerberin\*ein Bewerber keinen Lebenslauf ein oder können die erforderlichen Informationen dem eingereichten Lebenslauf nicht zweifelsfrei entnommen werden, so wird dieses Teilkriterium mit 0 Punkten bewertet.

## § 15

### **Motivationsschreiben**

(1) Das Motivationsschreiben (ca. 3 Seiten) dient der Feststellung der Gründe der Bewerberinnen\*der Bewerber für ihre Bewerbung in dem Nebenfach Kommunikationswissenschaft. Es wird dabei insbesondere auf folgende Argumentationen gleichgewichtig abgestellt: Einbettung in den bisherigen Lebenslauf, entwickelte Zukunftsperspektiven, beabsichtigte Fächerkombination, Auseinandersetzung mit den Studieninhalten, Auseinandersetzung mit dem konsekutiven Studienmodell der Universität Erfurt.

(2) Das Motivationsschreiben wird anhand des Beurteilungsmaßstabes nach Abs. 1 bewertet. Dieser Beurteilungsmaßstab ist so anzulegen, dass maximal 30 Punkte erreicht werden können.

(3) Reicht eine Bewerberin\*ein Bewerber mit ihrer\*seiner Bewerbung kein Motivationsschreiben ein, so wird dieses Teilkriterium mit 0 Punkten bewertet.

## § 16

### **Eignungsfeststellung bei gleichzeitiger Einstufung in höheres Fachsemester**

(1) Für Bewerberinnen\*Bewerber, die bereits fachspezifische Kenntnisse erworben haben und die in ein höheres Fachsemester eingestuft wurden, gilt eine modifizierte Eignungsfeststellung.

(2) Für Bewerberinnen\*Bewerber des Hauptfachs Kommunikationswissenschaft gelten die Merkmale nach § 6 Abs. 2 außer dem Buchst. c) (Wissenstest). Dieses Merkmal wird durch die Durchschnittsnote aller bis zum Zeitpunkt der Bewerbung bescheinigten fachspezifischen Prüfungsleistungen ersetzt. Maximal können hiernach 10 Punkte erworben werden. Bewerberinnen\*Bewerber erhalten 10 Punkte bei einer Durchschnittsnote von 1,00–1,32; 9 Punkte bei einer Durchschnittsnote von 1,33–1,66; 8 Punkte bei einer Durchschnittsnote von 1,67–1,99; 7 Punkte bei einer Durchschnittsnote von 2,00–2,32; 6 Punkte bei einer Durchschnittsnote von 2,33–2,66; 5 Punkte bei einer Durchschnittsnote von 2,67–2,99; 4 Punkte bei einer Durchschnittsnote von 3,00–3,32; 3 Punkte bei einer Durchschnittsnote von 3,33–3,66; 2 Punkte bei einer Durchschnittsnote von 3,67–3,99 und 1 Punkt bei einer Durchschnittsnote von 4,00.

(3) Für Bewerberinnen\*Bewerber des Nebenfachs Kommunikationswissenschaft gelten die Merkmale nach § 11 Abs. 2 außer dem Punkt 4 (Motivationsschreiben). Dieser wird durch die Durchschnittsnote aller bis zum Zeitpunkt der Bewerbung bescheinigten fachspezifischen Prüfungsleistungen ersetzt. Maximal können hiernach 30 Punkte erworben werden. Eine Durchschnittsnote von 1,0 erbringt 30 Punkte, eine Durchschnittsnote von 1,1 erbringt 29 Punkte usw.

(4) Hinsichtlich der Form und Frist für die Antragstellung gelten die Bestimmungen des § 5. Bewerberinnen\*Bewerber reichen neben den in § 5 Abs. 3 genannten Unterlagen außerdem Kopien ihrer bislang erzielten fachspezifischen Prüfungsnachweise ein.

## § 17

### **Erhebung personenbezogener Daten**

Bis zum Abschluss des Verfahrens werden von der Bewerberin\*vom Bewerber folgende personenbezogenen Daten erhoben und im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens verwandt:

1. Name, Vorname, Geschlecht, Postadresse, Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung sowie die Einzelnoten der Fächer Deutsch, Sozialkunde und Englisch gemäß § 13 und
2. Angaben nach § 5 Abs. 3.

## § 18

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Eignungsfeststellungsverfahren im Baccalaureus-Studiengang mit der Haupt- und Nebenstudienrichtung Kommunikationswissenschaft an der Universität Erfurt in der Fassung vom 29. Juni 2005 (VerkBl UE RegNr 2.3.2.2-1) außer Kraft.

Der Präsident der  
Universität Erfurt

**Berechnungsmodalitäten für die Zusammensetzung und Bepunktung von Leistungen in studiengangsspezifischen Fächern (§ 13)**

1. Sämtliche Noten gehen jeweils mit dem Faktor 1 in die Berechnung ein.
2. Jedes der studiengangsspezifischen Fächer geht nur einmal in die Berechnung ein. Ausschlaggebend sind die „Leistungen in der Abiturprüfung“ bzw. „Qualifikation im Prüfungsbereich“.
  - 2.1 Sofern eine Bewerberin\*ein Bewerber in diesem Bereich nicht sämtliche studiengangsspezifischen Fächer abdeckt, werden die „Qualifikationen im Leistungsbereich“ bzw. die „Leistungen der Jahrgangsstufen 11 und 12 respektive 12 und 13“ herangezogen.
  - 2.2 Für den Fall, dass nicht alle studiengangsspezifischen Fächer aus den oben genannten Bereichen abgedeckt werden können, werden die „Qualifikationen im Grundfachbereich“ herangezogen.
3. Sofern das Fach „Sozialkunde“ nicht expressis verbis genannt wird, gelten als äquivalente Fächer die Fächer, die dem „gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld“ zuzuordnen sind. Dies sind (i) Geschichte, (ii) Gemeinschaftskunde, Rechtserziehung, Wirtschaft sowie (iii) Geografie.